

Die vorliegende Geschäftsordnung des Elternrates der **Goethe-Schule-Harburg** beruht auf den § 68 und §§ 72 bis 74 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG).

Sie wurde vom Elternrat auf seiner Sitzung am 2. November 2015 gemeinsam beraten und beschlossen. Auf der ER-Sitzung am 19.06.2017 wurde der Punkt 2.3 ergänzt.

Präambel:

In unserem Verständnis ist engagierte Elternarbeit ein integraler Bestandteil des "Zusammenlebens und -lernens" an der Schule. Gute Elternarbeit fördert den Lernerfolg unserer Kinder.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülervertretung und weiteren Partnern findet auf einer Basis gegenseitiger Wertschätzung und Achtung statt. Für uns ist Elternarbeit mehr als eine formal vorgesehene Notwendigkeit. Elternarbeit heißt für uns insbesondere auch die vielfältigen, unterschiedlichen Kompetenzen der Eltern zu nutzen um damit "Außensichten" in den Schulalltag zu tragen sowie die Schule in ihrem Bildungsauftrag zu unterstützen.

1 Einberufung und Tagesordnung

- 1.1 Der Elternrat wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Elternrats, seinen Ersatzmitgliedern, der Schulleitung, den Klassenelternvertretern und dem Schülerrat spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen per eMail zu übersenden.
- 1.2 Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden zu Beginn des Schuljahres in der ersten regulären Sitzung des Elternrates festgelegt.
Terminänderungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- 1.3 Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Elternrates aufgestellt. Er kann dabei auf die Unterstützung der KEV-Leitungen 1 - 3 zurückgreifen.
Anträge können von Mitgliedern des Elternrates, den Klassenelternvertretern, der Schulleitung oder dem Schülerrat vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese müssen berücksichtigt werden.
Später eingehende Anträge zur Tagesordnung dürfen als Dringlichkeitsanträge (Tischvorlage) auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung das zu Beginn der Sitzung beschließt.
- 1.4 Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch die Versammlung beschlossen.

2 Öffentlichkeit

- 2.1 Die Sitzungen des Elternrates sind i.d.R. schulöffentlich.
Der Vorstand des Elternrates kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitglieds oder der Schulleitung entscheiden, nicht schulöffentlich zu tagen.
- 2.2 Der Elternrat kann Eltern zum Elternrat kooptieren. Ein Stimmrecht ist mit der Kooption nicht verbunden.
- 2.3 Die Mitglieder des Elternrates sind gem. §105 HmbSG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Medien und gegenüber allen Gremien und Personen außerhalb des Elternrates der GSH.
Sofern E-Mail-Verteiler des Elternrates für Diskussionen und / oder Abstimmungen genutzt werden, ist der E-Mail-Verkehr auf diese Verteiler zu beschränken. Eine Erweiterung des Mailverkehrs auf andere Verteiler oder E-Mail-Adressen ist nur nach Abstimmung zulässig.
Bei Zuwiderhandlung kann im Wiederholungsfall eine Abwahl des Mitgliedes durch den Elternrat erfolgen. Zuvor hat eine Abmahnung durch den Vorstand stattzufinden.

3 Sitzungsablauf

- 3.1 Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand des Elternrates geleitet.
- 3.2 Der Vorstand des Elternrates erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen gegebenenfalls mithilfe einer Rednerliste.
- 3.3 Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Der Vorstand kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.
- 3.4 Einem Mitglied des Elternrates, das zur Geschäftsordnung sprechen will, ist als nächstem das Wort zu erteilen. Redebeiträge/Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Melden mit beiden Armen angezeigt.

4 Beschlussfähigkeit

- 4.1 Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- 4.2 Um eine Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, wird die Anwesenheit aller Mitglieder erwartet. Bei Verhinderung ist dieses dem Vorstand schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Bei dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen ist eine Abwahl durch den Elternrat möglich.

5 Abstimmungen

- 5.1 Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einer bzw. einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- 5.2 Stimmberechtigt sind alle gewählten, anwesenden Elternratsmitglieder.
- 5.3 Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ggf. ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 5.4 Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand des Elternrates vor der Abstimmung schriftlich vorliegen und sind im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- 5.5 Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, ist zunächst über den jeweils weitest gehenden Antrag abzustimmen.

6 Wahlen

- 6.1 Ergänzend zu den Regelungen im § 74 HmbSG wählt der Elternrat der GSH Elternkoordinatoren für die Klassenstufen 5 u. 6, 7 bis 10 und die Studienstufe (KEV1, 2 und 3). Ferner Elternkoordinatoren für Kultur, Sport, MINT, Inklusion, Integration, Veranstaltungen und ggf. für weitere, aus Sicht des Elternrats schulrelevante, Themen.
Bei Bedarf sind weitere Nachwahlen im laufenden Schuljahr möglich.
- 6.2 Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.

7 Protokoll

- 7.1 Ein Ergebnisprotokoll der Elternratssitzung, in dem die Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse festgehalten werden, soll i.d.R. innerhalb einer Woche nach der protokollierten Sitzung an den unter 1.1. genannten Empfängerkreis verteilt werden. Die Protokolle werden als PDF-Dokumente per eMail versandt.

- 7.2 Die Protokolle der Sitzungen werden in der darauffolgenden Elternratssitzung durch Beschluss des Plenums genehmigt.
- 7.3 Über Anträge auf Berichtigung des Protokolls entscheidet der Elternrat durch Beschluss.
Der Antrag auf Berichtigung muss die Fassung enthalten, die dem beanstandeten Protokoll zugrunde liegt. Berichtigungen des Protokolls können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

8 Änderungen

- 8.1 Änderungen der Geschäftsordnung sind per Antrag und Beschluss möglich.
